

## **Verwaltungsgericht Magdeburg Urteil vom 3.05.2012 4 A 226/11**

### **Leitsatz**

**Die Denkmalbehörde hat dem Antragsteller nur dann i. S. des § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG LSA das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen mitgeteilt, wenn das Beanstandungsschreiben dem Empfänger zugegangen ist.**

### **Zum Sachverhalt**

1 Kl. begehrt die Feststellung, dass eine von ihm beantragte denkmalschutzrechtliche Abbruchgenehmigung als erteilt gilt, hilfsweise die Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung.

3 Am 13.09.2009 reichte der Zeuge E. für den Kl. den ausgefüllten denkmalschutzrechtlichen Antrag zum Abriss eines Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude und Garage auf dem Flurstück 2149/38 (Breiteweg 37) in der Gemarkung S. beim Bekl. ein.. Die Gebäude sind Bestandteil des Denkmalbereichs „S. Altstadt“, das als Flächendenkmal in das Denkmalverzeichnis eingetragen ist.

4 Herr M. verfasste für den Bekl. ein unter dem 16.09.2009 datiertes Schreiben, in dem der Eingang des Antrags bestätigt wurde. Ferner wurde in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass für die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen eine Inaugenscheinnahme des Objekts erforderlich sei. Für die Abstimmung solle sich der Empfänger mit Frau F. in Verbindung setzen, deren Durchwahl erneut angegeben war. Schon jetzt sei anzumerken, dass für die Antragsprüfung eine Kostenaufstellung unter Beachtung der durch unterlassene Bauunterhaltung entstandenen Mehraufwendungen erforderlich sei. Die Bearbeitungsfrist gemäß § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA beginne erst nach der erforderlichen Rücksprache. In den Verwaltungsvorgängen des Bekl. ist die Ausfertigung und Absendung des Schreibens am 16.09.2009 vermerkt.

5 Am 06.10.2009 fand ein Ortstermin statt, an dem unter anderem der Zeuge E., Frau F. und ein Vertreter des Beigeladenen teilnahmen.

6 Mit Schreiben vom 07.10.2009 teilte der Bekl. dem Zeugen E. mit, dass – wie beim Ortstermin erörtert – bestimmte, näher aufgelistete Unterlagen noch einzureichen seien. Am 27. 10. und 05.11.2009 legte der Zeuge E. dem Bekl. verschiedene Aufstellungen und Dokumente vor. Der Bekl. bestätigte mit Schreiben vom 13.11.2009 den Eingang und erklärte, dass der Antrag nun bearbeitet werden könne.

7 Die Beigel. erklärte gegenüber dem Bekl. mit Schreiben vom 10.12.2009, dass die Gebäude aus denkmalpflegerischer und städteplanerischer Sicht eine besondere Bedeutung hatten. Sie seien als sanierungsfähig einstufen. Die Nachweise für die Sanierungskosten seien unzureichend. Dem Antrag werde nicht zugestimmt.

8 Mit Bescheid vom 22.12.2009 lehnte der Bekl. die Erteilung der beantragten Genehmigung ab. In dem Bescheid wurden die Gründe für die denkmalrechtliche Unterschützstellung erläutert. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Erhaltung sei nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere fehlten Angaben zur unterlassenen Unterhaltung und zu denkmalbedingten Mehraufwendungen. Die Sanierungskosten

seien nicht plausibel dargestellt. Die Kosten für den Neubau seien zu gering eingeschätzt. Es fehlten Angaben zu Förderungsmitteln und zu Steuervorteilen.

9 Mit Schreiben vom 16.01.2010 erhob der Zeuge E. für den Kl. Widerspruch. Er erklärte, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA seit dem 13.11.2009 als erteilt gelte und bat um entsprechende Bestätigung.

10 Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt gab dem Kl. mit Schreiben vom 11.10.2010 Gelegenheit, verschiedene Unterlagen, insbesondere zur Wirtschaftlichkeitsberechnung und zur Minimierung des Eingriffs, einzureichen. Der Kl. legte der Behörde unter anderem ein „Gutachten über Bauschäden“ des Dipl.-Ing. S. vom 08.02.2011 vor, das zum Ergebnis kommt, dass die Bebauung insgesamt vollständig abbruchreif sei. Eine uneingeschränkte Sanierungsfähigkeit könne nicht bescheinigt werden. Aus gutachterlicher Sicht werde ein Abriss empfohlen.

11 Mit Bescheid vom 28.07.2011, zugestellt am 30.07.2011, wies das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt den Widerspruch zurück: Die **gesetzliche Genehmigungsfiktion nach § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA sei nicht eingetreten**. Der Bekl. habe dem Kl. den Eingang seines Antrags innerhalb von drei Arbeitstagen, nämlich mit dem Schreiben vom 16.09.2009 bestätigt und darauf hingewiesen, dass die Frist von zwei Monaten erst mit der **Vorlage weiterer Unterlagen** beginne. Der Kl. habe daher frühestens nach dem Eingang der fehlenden Unterlagen beim Bekl. am 05.11.2009 mit einer Entscheidung rechnen können. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals habe der Kl. nicht glaubhaft gemacht. Ein denkmalverträgliches Gesamtkonzept mit einem Vergleich der voraussichtlichen Investitions- und Bewirtschaftungskosten sowie möglichen Nutzungserträgen liegt nicht vor. Der denkmalpflegerische Mehraufwand sei nicht nachvollziehbar ermittelt worden. Kosten unterbliebener Erhaltung habe man nicht herausgerechnet. Es fehlten Angaben über Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Mitteln sowie über Steuervorteile. Das Gutachten des Dipl.-Ing. S. sei unsubstantiiert.

12 Am 30.08.2011 hat der Kl. Klage erhoben. Er bestreitet den Zugang des Schreibens vom 16.09.2009 und ist der Auffassung, dass die denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion eingetreten sei. Im Übrigen sei die Denkmaleigenschaft der Gebäude verloren gegangen. Eine Sanierung sei aufgrund der fehlenden Grundqualität des Bauwerks nicht möglich. Dies werde durch die Gutachten des Zeugen E. und des Dipl.-Ing. S. bestätigt. Jedenfalls sei die weitere Erhaltung sei wirtschaftlich unzumutbar. Dies ergebe sich schon aus dem Gebäudezustand.

### **Aus den Gründen**

24 Die Klage ist als Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) mit dem Hauptantrag zulässig und begründet.

25 Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch des Mehrfamilienhauses sowie eines Nebengebäudes und einer Garage in S., Breiteweg 37, **gilt** gemäß § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA **als erteilt**.

26 Nach Satz 1 dieser Bestimmung gilt eine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 bis 3 und 10 DenkmSchG LSA als erteilt, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags entschieden hat. Gemäß § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG LSA beginnt die Frist **auch im Falle fehlender oder unvollständiger Antragsunterlagen** mit dem Eingang des Antrags, **wenn** die Denkmalschutzbehörde es unterlässt, dem Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Aufzählung der fehlenden Antragsunterlagen mitzuteilen, dass die Frist erst mit Eingang der noch fehlenden Antragsunterlagen beginnt.

27 Nach diesen Bestimmungen begann die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung für das Gebäude Breiteweg 37 in Schönebeck mit dem Eingang des entsprechenden Antrags beim Bekl. am 13.09.2009. Es kann dahinstehen, ob dieser Antrag unvollständig war. Jedenfalls ist gemäß § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG LSA von einem Fristbeginn mit dem Eingang des Abbruchartrags beim Bekl. auszugehen, weil der Bekl. dem Kl. nicht im Sinne dieser Vorschrift mitgeteilt hat, dass Unterlagen fehlen und die Frist erst mit der Vorlage der Unterlagen beginnt.

28 Die Denkmalbehörde hat dem Ast. nur dann i. S. des § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG LSA das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Unterlagen mitgeteilt, wenn das Beanstandungsschreiben dem Empfänger zugegangen ist. Eine Mitteilung ist schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht das bloße Absenden, sondern die Weitergabe einer Information an einen Empfänger. Die Information ist nach der gesetzlichen Regelung „dem Antragsteller“ mitzuteilen; sie ist damit zielgerichtet einem Adressaten gegenüber zu erbringen. Auch in anderen Rechtsvorschriften wird der Begriff der Mitteilung so verstanden, dass der Zugang beim Adressaten erforderlich ist (vgl. etwa VG Arnsberg, Urteil vom 18.03.2010 – 4 K 2849/08 -, juris, zu § 92 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII oder Nds. OVG, Beschluss vom 27.10.2009 – 4 LB 184/09 -, NdsVBl. 2010, 1100, zu § 3 Abs. 1 Satz 1 RGebStV).

29 Ein gegenteiliges Verständnis entspräche auch nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. Der Bekl. weist unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung (LT-Drucksache 3/3276 vom 14.05.2000) zutreffend darauf hin, dass mit der Regelung des § 14 Abs. 11 DenkmSchG eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden sollte. Die Behörde soll innerhalb einer kurzen Frist eine Vorprüfung durchführen, in der die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt werden soll. Nach Ablauf der geregelten Frist gilt die denkmalrechtliche Genehmigung als erteilt. Unterlässt die Behörde eine rechtzeitige Prüfung, so kann der Ast. die beantragte Maßnahme durchführen. Für den Ast. ist der behördeninterne Prüfungsablauf nicht transparent. Aus seiner Sicht kann er davon ausgehen, dass er die Unterlagen vollständig eingereicht hat und die Genehmigung als erteilt gilt, wenn er keine abweichende Mitteilung der Behörde erhält.

30 Diese Auslegung der Regelung ist auch interessengerecht. Der Hinweis des Bekl. darauf, dass es nicht im Machtbereich der Behörde stehe, welches Schicksal das abgesandte Schreiben im weiteren Postverlauf nehme, greift nicht durch. Denn die Denkmalbehörde hat die Möglichkeit, den Weg der Übersendung des Mitteilungsschreibens an den Ast. zu wählen. Das Gesetz schreibt keinen Übermittlungsweg vor. Die Behörde hat es in der Hand, das Schreiben persönlich zu

übergeben oder zuzustellen und so einen Zugangsnachweis zu erhalten. Der Ast. kann dagegen keinen Einfluss darauf nehmen, ob ihm ein von der Behörde abgesandtes Schreiben tatsächlich zugeht.

31 Es kann dahinstehen, ob es sich bei der Frist des § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG – wie der Bekl. unter Bezugnahme auf die Kommentierung von Jäde/Weinl/Dirnberger/Riedel zu § 66 (Rdnr. 75), BauO LSA a. F. meint – um eine Bearbeitungsfrist handelt, innerhalb derer die Denkmalbehörde den Antrag zu prüfen hat, so dass die Frist auch gewahrt sein soll, wenn das Beanstandungsschreiben innerhalb von fünf Arbeitstagen zur Post gegeben wurde. Auch wenn man die Frist als Bearbeitungsfrist ansieht, gibt es keinen Grund, auf die Notwendigkeit des tatsächlichen Zugangs zu verzichten, der in der Regel spätestens wenige Tage nach der Absendung erfolgen wird.

32 Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung der vorliegenden Dokumente davon überzeugt, dass das Schreiben der unteren Denkmalbehörde des Bekl. vom 16.09.2009 dem zweifellos für den Kl. empfangsbevollmächtigten Zeugen E. nicht zugegangen ist. ...

38 Ist demnach davon auszugehen, dass eine Mitteilung des Bekl. über noch fehlende Unterlagen nach § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG **nicht** erfolgt ist, so hat die Frist nach § 14 Abs. 11 Satz 1 DenkmSchG bereits mit dem Eingang des Antrags auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Abbruchgenehmigung – am 13.09.2009 – begonnen. Wie sich aus dem klaren Wortlaut des § 14 Abs. 11 Satz 2 DenkmSchG LSA ergibt, wird durch die spätere Hinweis auf fehlende oder unvollständige Unterlagen, etwa mit dem Schreiben vom 07.10.2009, die Frist nicht etwa neu in Gang gesetzt (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 15.12.2011 – 2 L 152/06 -, juris [Rdnr. 50]). Die Frist von zwei Monaten nach § 14 Abs. 11 DenkmSchG LSA endete somit am 13.11.2009, so dass die **Genehmigungsfiktion am 14.11.2009 eingetreten ist**; die Entscheidung über den Antrag erfolgte erst mit Bescheid vom 22.12.2009.

### **Anmerkung Martin**

1. Sachsen-Anhalt hat ein strenges Fristenregime im Denkmalrecht eingeführt. Die Fachleute der Denkmalbehörden können sich mit ihren wissenschaftlichen Gutachten nur eng begrenzte Zeiträume lassen. Das DenkmSchG LSA hat sehr enge Fristen zur Bearbeitung vorgegeben, die Verfahren in Baurecht und Denkmalrecht gestrafft und konzentriert. Zugunsten der oft monatelang ungeduldig auf ihre Genehmigungen wartenden Bauherrn wurden die Genehmigungsfiktionen eingeführt.

2. Mit Genehmigungsfiktionen und den Möglichkeiten, auch fingierte Genehmigungen zurück zu nehmen, haben sich bereits vor Jahren ausführlich auch das VG Magdeburg und das OVG LSA befasst. Zu verweisen ist auf deren Entscheidungen in Sachen des Faberhochhauses in Magdeburg: VG Magdeburg Urteil vom 20.12.2005 – 4 A 69/04 MD -, EzD 2.2.6.1 Nr. 30 und OVG LSA Urteil vom 15.12.2001 – 2 L 152/06 -, DRD 2.5.3 LSA. Beide Urteile sind Belege dafür, dass auch beim Versäumen der Fristen noch nicht alles verloren sein muss. Das Faberhaus ist jedenfalls glücklich erhalten.

Siehe ferner VG Neustadt (Weinstraße) Urteil vom 24.09.2012 4 K 398/12.NW -,  
DRD 2.5.3 RPVG.